KOBLENZ VERBINDET.

Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0025/2025

Vorlage: **ST/0036/2025**							Datum: 19.03.2025	
Dezernat 2								
Verfasser:	31-Ordnungsamt						Az.:	
Betreff: **Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Verkauf von Lachgas an Minderjährige verbieten**								
Gremienweg:								
27.03.2025	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
	TOP öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			

Stellungnahme:

Lachgas hat eine Reihe gewerblicher Verwendungen (technisches Lachgas), insbesondere in der Gastronomie beispielsweise als Lebensmittelzusatzstoff in Spraydosen für Sprühsahne. Daneben kommt es bei medizinischen Behandlungen mitunter als Narkosemittel (medizinisches Lachgas) zum Einsatz, da es eine schmerzstillende, entspannende und euphorisierende Wirkung hat. Aufgrund dieser bewusstseinsverändernden Effekte wird Lachgas jedoch auch missbräuchlicherweise als Rauschmittel verwendet. In Deutschland hat der Konsum insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den vergangenen Jahren zugenommen.

Der missbräuchliche Konsum birgt Gesundheitsgefahren. So kann die Einnahme unmittelbar zu starken Ausfallerscheinungen führen. Überdies kann der regelmäßige Konsum zu langfristigen neurologischen Schäden führen.

Lachgaskartuschen werden freiverkäuflich und ohne Altersbeschränkung an Kiosken, Automaten oder auch im Onlinehandel angeboten. Diese enthalten jedoch oftmals wesentlich mehr Distickstoffmonoxid als herkömmliche Sahnespenderkapseln, weshalb sie typischerweise für den Konsum als Droge zweckentfremdet werden.

Das zu Haushaltszwecken gewidmete technische Lachgas unterliegt dabei weder dem Arzneimittelgesetz noch dem Betäubungsmittelgesetz (anders als bei med. Lachgas). Es besteht an dieser Stelle eine Regelungslücke, weshalb die Bundesregierung ein bundesweites Erwerbs- und Besitzverbot plante – eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde im November 2024 bereits beschlossen -. Die Gesetzesänderung kam aufgrund der Neuwahlen jedoch nicht zustande.

Das Problem kommunaler Verbote besteht darin, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher kommunaler Regelungen droht. Außerdem ist durch ein kommunales Verkaufsverbot nicht auszuschließen, dass ein Erwerb in angrenzenden Kommunen oder über den Internethandel erfolgt. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass sich die Anzahl an entsprechenden Feststellungen im Stadtgebiet Koblenz auf ein paar wenige pro Jahr belaufen, wobei hierbei auch keine Personen angetroffen, sondern lediglich leere Gaskartuschen sichergestellt wurden.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass bisher nicht gerichtlich geklärt ist, ob die Gemeinden und Länder überhaupt über die notwendige Regelungskompetenz zur Normierung eines Abgabeverbots für Lachgas verfügen.

Das Gefahrenabwehrrecht fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Auf diese Gesetzgebungskompetenz stützen sich auch die in den landesrechtlichen Ordnungsgesetzen normierten Verordnungsermächtigungen. Bei Abgabeverboten für Rauschmittel könnte es sich jedoch schwerpunktmäßig um Vorschriften des Betäubungsmittelrechts und somit gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung handeln. Soweit der Bund eine Materie der konkurrierenden Gesetzgebung abschließend regelt, bleibt für landesgesetzliche Vorschriften im Grundsatz kein Raum. In den bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes für neue psychoaktive Stoffe (NpSG) sind bereits umfassende Erwerbs- und

Besitzverbote für zahlreiche psychoaktive Substanzen und erforderliche Ausnahmen hiervon geregelt. Ob vor diesem Hintergrund zusätzliche Verbote für einzelne Substanzen, die dem Anwendungsbereich des NpSG bisher noch nicht unterfallen, durch die Länder und Gemeinden ausgesprochen werden können, dürfte Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren werden.

Eine Kompetenzwidrigkeit kommunaler und landesgesetzlicher Lachgasverordnungen hätte weitreichende Folgen, denn eine rechtswidrige Verordnung ist – anders als beispielsweise ein rechtswidriger Verwaltungsakt – nicht rechtswirksam, sondern nichtig. Konkrete Maßnahmen der Ordnungsbehörden gegen einzelne Anbieter von Lachgas, die sich auf ein kommunales Verbot stützten, wären daher mangels Rechtsgrundlage ebenfalls rechtswidrig.
Da ein mögliches kommunales Verbot dann einen Eingriff in ein ausgeübtes Gewerbe (Art. 12 GG - Gewerbefreiheit) zur Folge hätte, würde sich die Stadt bei entsprechender gerichtlicher Entscheidung schadensersatzpflichtig machen und der städtische Haushalt in Folge kostenintensiver gerichtlicher Verfahren nicht unerheblich belastet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussempfehlung:
Aufgrund der dargestellten Rechtslage wird seitens der Verwaltung empfohlen, das Thema im Fachausschuss für Sicherheit und Ordnung zu thematisieren.